Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/12 4Ob2026/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1996

Norm

ZPO §502
KO §30
KO §31

Rechtssatz

Die Revision der Beklagten ist zulässig, weil sich der Oberste Gerichtshof noch nicht mit der Frage befaßt hat, ob den Drittschuldner eine Erkundigungspflicht wegen einer allfälligen Konkurseröffnung über das Vermögen des Gläubigers trifft.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2026/96m
  Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 2026/96m
  Veröff: SZ 69/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103383

Dokumentnummer

JJR_19960312_OGH0002_0040OB02026_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at